

Az: 028/2-17

Satzung über Märkte in Markt Markt Indersdorf (Marktsatzung)

Der Markt Markt Indersdorf erlässt nach Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 385, 586) geändert wurde, folgende Satzung:

§ 1 Rechtsform

Der Wochenmarkt und die nachfolgend aufgeführten Jahrmärkte sind öffentliche Einrichtungen des Marktes:

- 1. Fastenmarkt
- 2. Dreifaltigkeitsmarkt
- 3. Herbstmarkt

§ 2 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt sind nach § 67 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 GewO:
 - 1. Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABI. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 - 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - 3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Gegenstand des Marktverkehrs auf den Jahrmärkten sind nach § 68 Abs. 2 GewO Waren aller Art, insbesondere hand- und kunsthandwerkliche Erzeugnisse, Andenken und Verzehrgegenstände sowie Waren von heimischen Direktvermarktern, des heimischen Handwerks oder Kunsthandwerks. Der Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr vor Ort ist zugelassen.



§ 3 Marktplätze

Die Märkte finden auf folgenden Marktanlagen statt (Marktplätze):

- Der Wochenmarkt wird an der Freisinger Straße am "Unteren Markt" von der Einmündung des Angerweges innerhalb der Fl. Nr. 97 veranstaltet (Wochenmarktplatz).
- 2. Die Jahrmärkte werden auf dem Marktplatz und entlang der Dachauer Straße von der Einmündung Freisinger Straße bis zur Höhe des Anwesens Dachauer Straße 11 veranstaltet (Jahrmarktplatz).

Es ist verboten, Flächen als Standplatz zu nutzen, welche sich außerhalb der festgesetzten Marktplätze befinden.

§ 4 Markttage

Markttage sind:

- für den Wochenmarkt jeweils Dienstag und Samstag jeder Woche.
 Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, ist Markttag der vorhergehende Werktag.
- 2. für die Jahrmärkte:
 - a) am vierten Fastensonntag vierter Sonntag nach dem Aschenmittwoch -(Fastenmarkt)
 - b) am Dreifaltigkeitssonntag Sonntag nach Pfingsten (Dreifaltigkeitsmarkt)
 - c) am zweiten Sonntag im September (Herbstmarkt)

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt ist in den Monaten April bis September von 7°° bis 12°° Uhr, in den übrigen Monaten von 8°° bis 12°° Uhr geöffnet.
- (2) Die Jahrmärkte sind von 10°° bis 18°° Uhr geöffnet.

§ 6 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Die Standplätze werden als Tagesplätze ausgewiesen; an ortsansässige und ständige Marktverkäufer können Dauerplätze (höchstens 12 Monate) auf dem Gelände des Wochenmarktes angewiesen werden. Der Markt behält sich die Platzvergabe vor. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren. Auch nach Zuweisung eines Platzes kann die Marktaufsicht im Interesse geordneter Marktverhältnisse eine andere Platzverteilung treffen.
- (2) Der Markt ist berechtigt, für Markttage den Standplatz sonstiger nicht ortsgebundener Verkaufsstände auf öffentlichem oder gemeindeeigenem Grund festzulegen.



- (3) Anträge auf Zuweisung eines Verkaufsplatzes an einem Jahr- oder Wochenmarkt sollen mindestens 4 Wochen vorher, schriftlich bei dem Markt Markt Indersdorf unter Angabe des Namens, des Vornamens, der Anschrift, der Größe des gewünschten Platzes und der feilzubietenden Warenarten eingereicht werden.
- (4) Jeder Anbieter hat den ihm von dem Markt zugewiesenen Verkaufsplatz einzunehmen. Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung des Marktes nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden. Wenn der zugewiesene Verkaufsplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit nicht vom Antragsteller besetzt wurde, kann der Standplatz an einen anderen Marktbetreiber zugeteilt werden.

§ 7 Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Die Verkaufsplätze dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeit des Marktes angefahren und bezogen werden. Spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit muss der Standplatz geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet. Die Erteilung von Ausnahmen ist möglich.

§ 8 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht wird von den Beauftragten des Marktes sowie des weiteren Aufsichtspersonals ausgeübt. Den Beauftragten und dem Aufsichtspersonal ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Marktaufsicht hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Beauftragten des Marktes sind berechtigt:
 - 1. Verbindliche Weisungen an alle Marktverkäufer zu erteilen.
 - 2. Anzuordnen, dass Waren zu entfernen sind, die entgegen dieser Satzung oder entgegen anderer Bestimmungen angeboten werden, oder solche Waren zu verwahren; sind auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften andere Behörden zuständig so tritt Halbsatz 1 ein.
 - 3. Platzinhaber vom Markt auszuschließen, die
 - a) Gegen Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit auf dem Markt verstoßen haben,
 - b) Bestimmungen dieser Vorschrift, Anordnungen oder Weisungen, die auf Grund dieser Vorschrift ergangen sind, nicht beachtet haben.
 - c) Die Gebühren nicht bis spätestens 3 Tage vor dem Markttag entrichtet haben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz und der Dachauer Straße ist nur gestattet, wenn dieses dem Verkauf dient.
- (4) Die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Der Markt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.



(5) Die Anbieter haben ihre Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.

§ 9 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
 - 1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 - 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - 3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - 4. der Inhaber der Zuteilung, die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann der Markt die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 10 Verhalten auf dem Markt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
 - 1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 - 2. das Betteln,
 - 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 - 4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 - 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 - 6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 - 7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
 - 8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
 - 9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.
- (3) Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu vermeiden. Marktabfälle sind von den Anbietern unverzüglich in die dafür aufgestellten Müllbehälter zu verbringen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.
- (4) Die auf den Marktplätzen Anwesenden sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.
- (5) Die Marktgemeinde, die Polizei und weitere Organisationen können zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Anordnungen für den Einzelfall treffen. Diesen ist unverzüglich Folge zu leisten.



§ 11 Sonstige Vorschriften

Unabhängig von den Bestimmungen der Marktsatzung sind die einschlägigen Vorschriften in lebensmittel-, abfall-, gewerbe-, gesundheits-, veterinär-, verkehrs- und baurechtlicher Hinsicht sowie des Tier- und Naturschutzes zu beachten.

§ 12 Einzelanordnung und Ausnahmen

- (1) Der Markt kann zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes Einzelanordnungen treffen.
- (2) In Einzelfällen kann eine Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung gewährt werden, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der Interessen sonstiger Marktbesucher mit den öffentlichen Belangen vereinbart ist oder
 - b) dass Wohl der Allgemeinheit die Abweichung erfordert.

§ 13 Gebühren

Für die Überlassung von Standplätzen auf den Wochen- und Jahrmärkten erhebt der Markt Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 14 Haftung

- (1) Der Markt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Markt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Markt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Markt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße von bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer

- 1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
- 2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 6 Abs. 4),
- 3. einer Anordnung des Marktes auf Räumung des Standplatzes nicht nachkommt,
- 4. vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 7 Abs. 2),



- 5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 8 Abs. 1),
- 6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. 3 und Abs.4),
- 7. Durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 10 Abs. 1 Satz 2),
- 8. Den in § 10 Abs. 2 enthaltenen Verbot zuwiderhandelt,
- 9. Marktabfälle nicht in die dafür vorgesehenen Müllbehälter verbringt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 10 Abs. 3),
- 10. Einer erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht nachkommt (§ 10 Abs. 5).

§ 16 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Satzung über Märkte in Markt Markt Indersdorf vom 04.03.1996, zuletzt geändert am 08.02.2023 außer Kraft.

Markt Indersdorf, 24.01.2024

Franz Obesser

1. Bürgermeister